

Vierte Änderungssatzung der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (ImmaS)

Vom 28.04.2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI 2006, 245, BayRS 2210-1-1-K) und Art.9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBI.2007, S. 320, BayRS 2210-8-2-K) - in den jeweils geltenden Fassungen - erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (ImmaS) vom 25.02.2014, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 28.04.2016, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 9 wird wie folgt gefasst:

"9. für den Masterstudiengang "Betriebswirtschaft" ist der Nachweis der Bachelor-Prüfungsgesamtnote zum Zeitpunkt der Immatrikulation, spätestens jedoch zum Semesterstart, bei allen übrigen Masterstudiengängen bis spätestens 6 Wochen nach Semesterbeginn, vorzulegen."

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.05.2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 28.04.2017 sowie der Genehmigungen durch die Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 28.04.2017.

Coburg, 28.04.2017

gez.

Prof. Dr. Christiane Fritze Präsidentin

Die Satzung wurde am 28.04.2017 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt, die Niederlegung wurde am 28.04.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.04.2017.